



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

18. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 26.06.2015

Nummer 13

Inhalt

- Richtlinie zur Vergabe des Deutschland-Stipendiums an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



**Richtlinie zur Vergabe des Deutschland-Stipendiums
an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Bekanntmachung des Präsidiumsbeschlusses vom 25.06.2015

Die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) bietet ihren Studierenden eine finanzielle Förderung durch Deutschland-Stipendien an, die zum Teil aus Bundesmitteln, zum Teil aus Spenden finanziert werden. In dieser Richtlinie wird dargestellt, wie die Ostfalia die Vorgaben des Bundes gemäß dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) bei der Vergabe umsetzt und wie eine Bewerbung, die Auswahl und Benachrichtigung erfolgen. Sie ersetzt die bisherige Fassung der Richtlinie zur Vergabe des Deutschland-Stipendiums an der Ostfalia vom 30.10.2014 (Verköndungsblatt Nr. 35/2014).

Die Ostfalia schreibt die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, eine mögliche Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien und Hinweise zum Ablauf der Bewerbung durch Veröffentlichung auf einer Internetseite der Hochschule öffentlich aus.



1. Grundsätze

- (1) Die Deutschland-Stipendien stehen (entsprechend einer mittleren Regelstudienzeit von 7 Semestern) zu 1/7 den Studienbewerberinnen und -bewerbern bzw. Neueingeschriebenen und zu 6/7 den eingeschriebenen Studierenden der Ostfalia ab dem 2. Fachsemester zur Verfügung. Die Stipendienhöhe beträgt monatlich 300 Euro, wobei jeweils 150 Euro vom Bund und von privaten Fördernden übernommen werden. Letztere können Vorgaben zu der Fakultät oder dem Hochschulstandort der Geförderten machen. Weitergehende Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Über die Auswahl der zu Fördernden entscheidet jedoch ausschließlich das Präsidium aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission (siehe 4.).
- (2) Die Deutschland-Stipendien der Ostfalia werden in jedem Jahr zum 1. September neu ausgeschrieben. Die Stipendien werden einkommensunabhängig und in der Regel für zwei Semester vergeben. Eine Wiederbewerbung ist möglich. Die Förderung kann maximal für die Dauer der Regelstudienzeit des gewählten Studiengangs gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und auf eine Verlängerung der Förderung besteht nicht.
- (3) Eine materielle Doppelförderung mit anderen begabungs- und leistungsbezogenen Stipendien ist entsprechend den Vorgaben in § 4 StipG ausgeschlossen, es sei denn, dass die Förderung einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.
- (4) Wenn im Rahmen des Studiums ein fachrichtungsbezogener Auslandsaufenthalt stattfindet, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in gleicher Höhe. Solange eine Stipendiatin oder ein Stipendiat beurlaubt ist (z. B. wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung, eines vom DAAD geförderten Auslandsstudiums, sofern es nicht im Rahmen des Studiums an der Ostfalia erfolgt, oder aus anderen im Landeshochschulrecht vorgesehenen Gründen), wird das Stipendium nicht gezahlt (§ 7 Abs. 2 StipG). Anschließend kann der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst, d. h. in der Regel entsprechend der Dauer der Beurlaubung verlängert werden. Unterbrechungen des Studiums und damit verbundene Unterbrechungen des Stipendienbezugs sind im Einzelfall mit der Ostfalia zu vereinbaren.

2. Mitteilungspflicht

- (1) Das Stipendium wird in der Regel nicht auf eine mögliche Förderung nach dem BAföG angerechnet. Dennoch sind alle Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichtet, dem BAföG-Amt mitzuteilen, dass sie ein Deutschland-Stipendium erhalten. Die Geförderten haben alle Änderungen, die die Voraussetzungen der Stipendiumsgewährung tangieren, unverzüglich von sich aus mitzuteilen. Dies können sein: Exmatrikulation, Auslandsaufenthalt, Doppelförderung, Beurlaubung, Tag der letzten Prüfungsleistung, Abbruch des Studiums, Wechsel der Fachrichtung, Wechsel der Hochschule etc. Falls eine Stipendiatin oder ein Stipendiat die Vorgaben, die für eine Bewilligung notwendig waren, nicht mehr erfüllt, wird die Förderung mit dem Monat beendet, in dem der Grund dafür eintrat.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben die von der Hochschule angefragten Unterlagen, Eignungs- und Leistungsnachweise in aktueller Fassung vorzulegen.

3. Förderer

Die Ostfalia ist bestrebt, das Netzwerk zwischen Geförderten und Förderern aktiv mit Leben zu füllen, um die Studierenden im Ablauf des Studiums zu unterstützen und Ihnen über das eigentliche Stipendium hinaus (berufliche) Kontakte, Erfahrungen, zusätzliches Wissen auf den Weg zu geben. Von den Stipendiatinnen und Stipendiaten wird erwartet, sich mindestens anfänglich an den Aktivitäten der Hochschule im Rahmen der Kontaktpflege um das Deutschland-Stipendium zu beteiligen.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Bewerbung um ein Stipendium setzt eine Zulassung der zukünftigen Studierenden oder die vollzogene Einschreibung voraus. Bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern werden die Leistungen und ihr soziales und gesellschaftliches Engagement aus der Zeit vor dem Studium bewertet.
- (2) Antragsberechtigt sind auch die Studierenden der Ostfalia, die innerhalb der Regelstudienzeit immatrikuliert sind. Das Bewerbungsverfahren erfolgt in drei Schritten:
 - Bewerbung in einem Internet-Portal der Ostfalia über eine geeignete Identifikation ohne detaillierte Nachweise,
 - Vorauswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber, die durch Bereitstellung von Nachweisen die Richtigkeit der Angaben im Internetportal nachzuweisen haben,

- Prüfung der Nachweise und endgültige Auswahl der Stipendienempfängerinnen und -empfänger.

(3) Die Stipendien werden aufgrund besonderer Begabung, guter Leistungen und des Engagements für öffentliche oder soziale Tätigkeiten vergeben.

Das Auswahlverfahren verläuft in mehreren Schritten.

- a) In der ersten Stufe erfolgt die Auswahl nach der Leistung:
- Für Studierende der Ostfalia wird die durchschnittliche Studiennote der Pflichtfächer herangezogen. Die Mindestnote beträgt 2,49 (noch gut), wobei mindestens 75 % der nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Studienverlauf vorgesehenen Prüfungsleistungen bestanden sein müssen (ja/nein). Stichtag für diese Leistungsbewertung ist der dokumentierte Stand in der Elektronischen Prüfungsverwaltung am 31.08. des Stipendienjahres.
 - Für Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Neueingeschriebene ist der für die Zulassung ange-rechnete Notenschnitt aus der Berechnung des Immatrikulationsamts maßgeblich.
 - Für alle Bewerberinnen und Bewerber werden Engagement und Leistungen im öffentlichen, gesellschaftlichen und sozialen Umfeld entsprechend den Vorgaben der Verordnung zum StipG bewertet. Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers werden folgende Kriterien herangezogen: besondere Erfolge, Auszeichnungen, Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika, außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen, Existenzgründung und sonstige Vorleistungen. Alternativ werden weitere Kriterien berücksichtigt: besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder oder Pflegekinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, Herkunft aus einem Nichtakademiker-Elternhaus oder mit Migrationshintergrund.

Die Ostfalia berücksichtigt die Leistungsbewertung mit einem Anteil von 67 % (2,49 = 0 Punkte, 1,0 = 67 Punkte). Gesellschaftliches oder soziales Engagement wird mit 33 % entsprechend 33 Punkten einbezogen. Die Tabelle der Einzelkriterien befindet sich im Anhang.

Die Ostfalia nimmt die Bewerbungen über das Internet-Portal der Hochschule entgegen und prüft sie auf Erfüllung der formalen Anforderungen. Nur fristgerecht und

vollständig eingereichte Bewerbungen können berücksichtigt werden.

- b) In der zweiten Stufe wird aus den Bewerbungen eine Anzahl der am besten bewerteten Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt und zu einer Bereitstellung von Nachweisen und Unterlagen aufgefordert. Für die Einreichung wird eine Frist von 10 Tagen gewährt. Danach eintreffende Unterlagen werden nicht berücksichtigt bzw. die Nachweise als nicht erfüllt betrachtet. Die eingereichten Unterlagen werden auf Richtigkeit geprüft und darauf aufbauend wird eine Vorschlagsliste erstellt, die die Bewertungsergebnisse ebenso wie die Zuordnung von Stipendien zu Standorten oder Fakultäten darstellt.

Diese Liste und die eingereichten Unterlagen werden einer Auswahlkommission vorgelegt, die aus drei vom Präsidium der Ostfalia bestimmten Personen besteht. Die Kommission prüft die eingegangenen Bewerbungen an Hand der aufgeführten Auswahlkriterien und spricht eine Empfehlung für die zu fördernden Stipendiatinnen und Stipendiaten aus. Aufgrund der Kommissionsempfehlung entscheidet das Präsidium abschließend über die Vergabe der Stipendien.

5. Ausschreibung der Stipendien

Die Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten mit ihrer Zulassung ein Informationsblatt, die schon eingeschriebenen Studierenden eine E-Mail, mit der sie über die Möglichkeit einer Bewerbung und die Stelle, an die die Bewerbung zu richten ist, informiert werden. Weitere Informationen werden im Internet der Ostfalia bereitgestellt.

6. Vorzeitiges Ausscheiden

Das Stipendium wird für 12 Monate ab dem 1. September eines Stipendienjahres gewährt. Scheidet eine Empfängerin oder ein Empfänger mehr als drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums aus, rückt eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber für den Rest des Zeitraums nach.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Vergabe des Deutschland-Stipendiums an der Ostfalia vom 30.10.2014.

Anlage: Kriterien zur Auswahl



Anlage der Richtlinie zur Vergabe des Deutschland-Stipendiums an der Ostfalia

Kriterien zur Auswahl: soziale und andere Merkmale

Da bestimmte Merkmale sich in der Regel ausschließen und daher nicht kombiniert auftreten können, wird das einzelne Merkmal mit einer höheren, der relativen Gewichtung angemessenen Punktzahl angerechnet, die Summe der Werte aber auf 33 Punkte begrenzt.

Die Entscheidung für das Kriterium ist nur „erfüllt“/„nicht erfüllt“.

	Kriterium
<input type="checkbox"/>	Auszeichnung oder Preis im Rahmen einer früheren, zum Studienfach in Bezug stehenden Tätigkeit
<input type="checkbox"/>	Aktuelle ehrenamtliche Tätigkeit in Verein, Verband, Partei oder Kirche, z.B. Sport-Trainer/in, Vereinsvorstand, Pfadfinderführer/in, Abgeordnete/r
<input type="checkbox"/>	Frühere herausgehobene ehrenamtliche Tätigkeit in Verein, Verband, Partei oder Kirche, z.B. Sport-Trainer/in, Vereinsvorstand, Pfadfinderführer/in, Abgeordnete/r
<input type="checkbox"/>	Ehrenamt in der Hochschule oder angeschlossenen Organisationen, z. B. ASTA-Mitglied, Fachschaftsratsmitglied, Leiter/in wob-racing, International Student .Office-Tutor/in
<input type="checkbox"/>	Alleinerziehende Mutter oder alleinerziehender Vater
<input type="checkbox"/>	Betreuung eines eigenen Kindes/Pflegekindes unter 14 Jahren
<input type="checkbox"/>	Betreuung von 2 und mehr eigenen Kindern/Pflegekindern unter 14 Jahren
<input type="checkbox"/>	Pflege von Familienangehörigen der nachgewiesenen Pflegestufen 1, 2 und 3
<input type="checkbox"/>	Derzeitige regelmäßige Erwerbstätigkeit während des Studiums im Bereich zwischen 5 und 20 Stunden/Woche
<input type="checkbox"/>	Vor dem Studium abgeschlossene mehrjährige gewerbliche Ausbildung mit Bezug zu dem aktuell gewählten Studienfach
<input type="checkbox"/>	Aktive Mitgliedschaft und Mitwirken in einer gemeinnützigen Einrichtung wie Feuerwehr, THW, Rotes Kreuz, Malteser-Hilfsdienst, ASB, Amnesty Intl. etc.
<input type="checkbox"/>	Ausländer/in mit Hochschulzugangsberechtigung außerhalb Deutschlands ohne deutschen Pass oder nicht-deutsche/r Gaststudierende/r
<input type="checkbox"/>	Im Jugendalter zugewanderte/r oder im Ausland geborene/r Studierende/r und/oder aufgewachsen in Deutschland in einer Familie ohne deutsche Staatsbürgerschaft
<input type="checkbox"/>	Studierende/r, bei dem/der beide Elternteile, bei Alleinerziehenden Mutter oder Vater, bisher keinen Hochschulabschluss haben
<input type="checkbox"/>	Nachweis eines Studienfortschritts, bei dem 90% der im gewählten Studienprogramm für diesen Zeitpunkt vorgesehenen ECTS-Credits aktuell erreicht sind
<input type="checkbox"/>	Behinderung oder chronische Erkrankung
<input type="checkbox"/>	Info: vertraglich gebunden in einem Studienförderprogramm durch Dritte oder immatrikuliert in einem Studiengang „...im Praxisverbund“